

Schulordnung

Wo Menschen in einer Gemeinschaft miteinander leben, ist es notwendig, das Zusammenleben durch eine Reihe von Regeln und Gesetzen zu ordnen.

Inhalt

1. Tagesablauf
2. Ordnung in den Klassenräumen
3. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulhof
4. Fernbleiben vom Unterricht
5. Sprechzeiten
6. Unterrichtschluss und Betreuungsschluss
7. Gefahrensituationen
8. Unfälle
9. Benutzung von Fahrrädern

1 Tagesablauf

1.1 Tagesablauf für die Jahrgänge 1 und 2:

Jahrgänge 1 und 2					
	Mo	Di	Mi	Do	Fr
7:00 – 8:00 Uhr	Frühdienst durch Ganzttag				
8:00 – 8:15 Uhr	Offener Anfang				
8:15 – 9:00 Uhr	VGS	VGS / *		VGS / *	VGS
9:05 – 9:50 Uhr					
9:50 – 10:20 Uhr	Frühstücks- und Hofpause				
10:25 – 11:10 Uhr					
11:15 – 12:00 Uhr					
12:00 – 12:15 Uhr	Hofpause				
12:15 – 13:00 Uhr					
13:00 – 16:00 Uhr	OG				
16:00 – 17:00 Uhr	Spätdienst durch Ganzttag				

Unterricht
 VGS = Verlässliche Grundschule
 * = Wahlweise Religion / Türkisch
 OG = Offener Ganzttag

Von 13:00 – 14:30 Uhr finden im Ganzttag das Mittagessen und die Hausaufgabenbetreuung statt.

Von 14:30 – 16:00 Uhr finden im Ganzttag Angebote oder Schülertreffs statt.

1.2 Tagesablauf für die Jahrgänge 3 und 4:

Jahrgänge 3 und 4					
	Mo	Di	Mi	Do	Fr
7:00 – 8:00 Uhr	Frühdienst durch Ganzttag				
8:00 – 8:15 Uhr	Offener Anfang				
8:15 – 9:00 Uhr					
9:05 – 9:50 Uhr					
9:50 – 10:20 Uhr	Frühstücks- und Hofpause				
10:25 – 11:10 Uhr					
11:15 – 12:00 Uhr					
12:00 – 12:15 Uhr	Hofpause	Mittagessen	Hofpause	Mittagessen	Hofpause
12:15 – 13:00 Uhr		/		/	
13:00 – 13:30 Uhr		Angebote		Angebote	
13:30 – 14:15 Uhr	OG		OG		OG
14:15 – 15:00 Uhr					
15:00 – 16:00 Uhr		OG		OG	
16:00 – 17:00 Uhr	Spätdienst durch Ganzttag				

Unterricht

OG = Offener Ganzttag

Montag, Mittwoch und Freitag finden von 13:00 – 14:30 Uhr im Ganzttag das Mittagessen und die Hausaufgabenbetreuung statt.

Montag, Mittwoch und Freitag finden von 14:30 – 16:00 Uhr im Ganzttag Angebote nach Auswahl statt.

1.3 Die Schüler / Schülerinnen können ab 8.00 Uhr in die Klassenräume kommen. Sie sollten den Weg in das Schulgebäude alleine bewältigen. In jedem Treppenhaus hat eine Lehrkraft die Frühaufsicht und geht durch die Klassen. Um 8.15 Uhr beginnt der Unterricht.

1.4 Zu den großen Pausen verlassen grundsätzlich alle Schüler nach Ende der Unterrichtsstunde ohne zu drängeln, zu schubsen oder zu lärmern ihren Klassenraum und begeben sich auf den Schulhof. Denn es gilt die Regel „langsam, leise, rechts“ in jedem Treppenhaus. Es ist darauf zu achten, dass in den Klassenräumen das Licht ausgeschaltet ist. Die Lehrkraft schließt die Tür zu.

Während der Pause werden die Toiletten im neuen Gebäude (neben der Mensa) genutzt. Schüler und Schülerinnen kontrollieren die Toilettennutzung.

Die Schüler / Schülerinnen aus den 2., 3., und 4. Jahrgängen betreten das Gebäude durch den Haupteingang zu Schulbeginn beim Hausmeister. Die Schüler / Schülerinnen der 1. Klassen benutzen den Haupteingang bei der Mensa.

Nach der Pause stellen sich die Kinder um Gedränge zu vermeiden vor den Eingängen auf und werden von der Aufsicht in das Gebäude gelassen. Dabei steht der Eingang bei der Mensa, der Haupteingang beim Hausmeister sowie der Eingang zum alten Gebäude neben dem Neubau zur Verfügung.

1.5 Kann der Pausenhof wegen schlechter Witterungsverhältnisse nicht genutzt werden, bleiben die Schüler / Schülerinnen im Klassenraum. Eine Regenpause wird durch zweimaliges Läuten signalisiert. Die Entscheidung eine Regenpause zu veranlassen trifft der Hausmeister. Die Kinder bleiben im Klassenraum und beschäftigen sich dort. Lehrer / Lehrerinnen der 2. Stunde bzw. der 4. Stunde (Montag, Dienstag, Donnerstag)

und Freitag ist nicht die 1. Klasse betroffen) führen nach Absprache über Klassen auf einer Etage des Treppenhauses Aufsicht.

- 1.6 Während der 5-Minuten-Pause bleiben alle Schüler / Schülerinnen in den Klassen. Diese Pause ist für den Raum- und oder Lehrer(innen)wechsel und die Benutzung der Toiletten gedacht.
- 1.7 Das Verlassen des Schulhofes während der Unterrichts- und Pausenzeit ist aus gesetzlichen und versicherungstechnischen Gründen nicht erlaubt. Absperrungen sind zu beachten.
- 1.8 In die Schule soll außer dem Frühstück grundsätzlich nur das mitgenommen werden, was für den Unterricht gebraucht wird.

Folgende Gegenstände sind auf gar keinen Fall mitzubringen:

- Streichhölzer, Feuerzeug, Feuerwerkskörper, Stöcke, Äste
- Waffen, Messer, Geschosse, Katschis sowie Spielzeugwaffen oder Laserpointer
- Wertgegenstände, MP3-Player, Handys etc., unnötig viel Geld, Schmuck (eine Haftung kann nicht übernommen werden.)

Bei Nichtbeachtung wird der entsprechende Gegenstand eingezogen und muss von den Eltern bei der Klassenleitung abgeholt werden.

2 Ordnung in den Klassenräumen

- 2.1 Die Schüler/innen sind mitverantwortlich für die Sauberkeit und Ordnung in Klassen, Fluren, Toiletten und auf dem Schulhof.
- 2.2 In den Klassen werden Dienste verteilt (Tafeldienst, Ordnungsdienst, Blumendienst, Fegedienst, Altpapierdienst u.a.m.).
- 2.3 Während der Heizperiode sind die Fenster nur zur „Stoßlüftung“ zu öffnen.
- 2.4 Nach Unterrichtsschluss werden die Stühle hochgestellt, nur mittwochs bleiben die Stühle unten stehen, da die Tische gereinigt werden. Abfälle sind getrennt nach Papier und sonstigem Müll in die betreffenden Behälter zu bringen und die Klasse ist auszufegen.
- 2.5 Milchpackungen dürfen nur im Klassenraum getrunken und in der in Punkt 2.4 beschriebenen Weise entsorgt werden.

3 Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulhof

Damit Unfälle und Sachbeschädigungen vermieden werden, müssen folgende Regeln eingehalten werden:

- 3.1 Ein unnötiger Aufenthalt in den Toilettenräumen ist nicht erlaubt.
- 3.2 Auf den Fluren, Treppen und in den Klassenräumen wird nicht gerannt, gesprungen oder mit Bällen gespielt. Es dürfen auch keine Gegenstände durch die Luft geworfen

werden. Gefrühstückt wird nur im Klassenraum oder auf dem Schulhof. Die in der Schule ausgeteilten Milchtüten werden ausschließlich im Klassenraum getrunken und auch dort entsorgt. Das Kauen von Kaugummis ist verboten.

- 3.3 Wände dürfen nicht bemalt oder beschrieben werden. Auf den Fluren wird nicht mit Stühlen herumgerollt.
- 3.4 Im Treppenhaus wird die Regel „langsam-leise-rechts“ eingehalten.
- 3.5 Auf dem Schulhof werden nur Spiele veranstaltet, die niemanden gefährden oder belästigen. Es darf nur auf dem Ballplatz mit einem Ball aus der Spieleaseleihe gespielt werden. Von zu Hause werden keine Bälle mitgebracht.
- 3.6 Bei Schneewetter ist das Werfen mit Schneebällen und das Anlegen von Rutschbahnen verboten.
- 3.7 Abfälle gehören in die entsprechenden Abfallbehälter.

4 Fernbleiben vom Unterricht

- 4.1 Fehlt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen mehrere Stunden, einen oder mehrere Tage, ist der Schule unverzüglich der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens mitzuteilen. Am ersten Tag genügt zunächst eine mündliche, fernmündliche oder elektronische Benachrichtigung (E-Mail) zwischen 7.30 Uhr und 8.15 Uhr. Spätestens am 3. Tag muss das Fehlen durch eine schriftliche Mitteilung eines Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrkraft entschuldigt werden. Bei längeren Erkrankungen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen (siehe §§58-59a, §§63-67 und §70 NSchG).
- 4.2 Beurlaubungen bis zu 2 Tagen müssen vorher schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden.
- 4.3 Beurlaubungen bis zu 4 Wochen sind vorher schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen. Dasselbe gilt auch für Beurlaubungen direkt vor oder nach den Ferien.
- 4.4 Bei Nichtteilnahme am Sportunterricht muss eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt, bei langfristigen Verletzungen o.ä. ein ärztliches Attest eingereicht werden.
- 4.5 Befreiungen vom Sportunterricht kann die Sportlehrkraft bis zur Dauer eines Monats erteilen. Die Schüler/innen sind aber zur Anwesenheit verpflichtet. Die über einen Monat hinausgehende Befreiung muss durch ein ärztliches Attest erfolgen.
- 4.6 Nach einer ansteckenden Krankheit (z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Krätze, Scharlach, ...) darf ein Kind nur dann erneut die Schule besuchen, wenn ein Arzt oder die Schulgesundheitsfürsorgestelle bescheinigt hat, dass es frei von ansteckenden Krankheiten ist bzw. die Schule wieder besuchen darf.
- 4.7 Wenn ein Erziehungsberechtigter bei einem Kind einen Kopflausbefall feststellt, ist nach §34(5) Infektionsschutzgesetz
 - a) sofort die Schule zu benachrichtigen
 - b) der Kopf des Kindes mit einem dafür zugelassenen Arzneimittel zu behandeln
 - c) es besteht ein Besuchsverbot, bis eine erste Behandlung korrekt durchgeführt wurde und der Schule eine schriftliche Bescheinigung hierüber vorliegt. Diese

Bescheinigung ist von den Erziehungsberechtigten ausgefüllt und unterschrieben in der Schule abzugeben. Erst dann kann das Kind wieder am Unterricht teilnehmen.

- d) nach 8-10 Tagen ist die Behandlung unbedingt zu wiederholen
 - e) ein schriftliches ärztliches Attest ist bei wiederholtem Befall innerhalb von 4 Wochen erforderlich
- 4.8 Während der Ganztagsbetreuung dürfen die Kinder nicht selbstständig nach Hause gehen. Sie müssen in dringenden Fällen (z.B. Arzttermin, Krankheit, ...) aus der Schule abgeholt werden.
- 4.9 Ein Abholen aus der Ganztagsbetreuung ist außer in den unter 4.8 genannten Fällen vor 16:00 Uhr nicht möglich.

5 Sprechzeiten

- 5.1 Der Unterricht ist nicht zu stören.
- 5.2 Jede Lehrkraft hat festgelegte Sprechzeiten. Im Rahmen dieser Sprechzeiten können die Lehrkräfte nach vorheriger Terminabstimmung gesprochen werden. Gespräche vor oder zwischen den Unterrichtsstunden sowie in den Pausen sind nicht möglich.
- 5.3 Sprechzeiten mit der Schulleitung sind vorher zu vereinbaren.
- 5.4 Das Betreten des Schulgeländes für Erziehungsberechtigte, Angehörige und Freunde der Schüler/innen ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Diese dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen das Schulgebäude betreten.
- 5.5 Anliegen, die die Ganztagsbetreuung betreffen, sind mit der Ganztagskoordination zu besprechen.
- 5.6 Längere Gespräche mit den Betreuungskräften des Ganztags sind während der Betreuungszeit nicht möglich, da diese sonst ihrer Betreuungsaufgabe nicht nachgehen können.

6 Unterrichtsschluss und Betreuungsschluss

- 6.1 Nach Unterrichtsschluss verlassen die Schüler, die nach Hause oder in den Hort gehen, das Schulgrundstück. Die anderen Schüler gehen – Anmeldung vorausgesetzt – in den Ganztag.

Für die Jahrgänge 1 und 2 endet der Unterricht am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um 12 Uhr, am Mittwoch um 13 Uhr.

Für die Jahrgänge 3 und 4 endet der Unterricht am Montag, Mittwoch und Freitag um 13 Uhr, am Dienstag und Donnerstag um 15 Uhr.

- 6.2 Der Ganztag ist eine Schulveranstaltung und die Teilnahme ist nach entsprechender Anmeldung bis zum Betreuungsschluss verpflichtend.

Die reguläre Betreuung endet um 16:00 Uhr.

Kinder, die für den Spätdienst angemeldet sind, können zwischen 16:00 und 17:00 Uhr flexibel abgeholt werden, bzw. werden um 17:00 Uhr nach Hause geschickt.

7 Gefahrensituationen

In jedem Klassenraum hängt ein Alarmplan, der zu Beginn eines jeden Schuljahres mit den Schülern durchzusprechen ist. Einmal im Jahr erfolgt eine Alarmübung. Wenn das Alarmsignal (unterbrochener Sirenenton) ertönt, verlassen alle Schüler in Begleitung von Lehrkräften oder pädagogischem Personal auf dem vorgeschriebenen, kürzesten Weg das Gebäude zu den jeweils festgelegten Freiflächen hin. Schulsachen, Spielzeug und Garderobe werden zurückgelassen, das Klassenbuch wird jedoch mitgenommen. Fenster und Türen werden geschlossen, die Türen werden jedoch nicht abgeschlossen. Das Licht wird ausgeschaltet. Weitere Anordnungen erteilt die Schulleitung oder die Feuerwehr.

8 Unfälle

Bei Unfällen auf dem Schulweg oder in der Unterrichtszeit ist eine Unfallmeldung anzufertigen. Die Erziehungsberechtigten haben sofort der zuständigen Lehrkraft zu berichten, welcher Arzt die Behandlung durchgeführt hat. Die zuständige Krankenkasse sollte auf dem Anmeldeformular vermerkt werden.

9 Benutzung von Fahrrädern

Ein Fahrrad sollte für den Schulweg nicht genutzt werden. Nach bestandener Radfahrprüfung Ende Klasse 4 ist der Weg zur Schule mit dem Rad möglich. Abstellmöglichkeiten befinden sich auf dem Lehrerparkplatz. Auf dem Schulhof oder am Zaun ist das Anschließen untersagt.

Für Diebstahl oder Beschädigung wird keine Haftung übernommen.

Schlussbemerkungen

Wir bitten alle Lehrkräfte und Schüler dafür zu sorgen, dass die Schulordnung als notwendige Regelung für ein verständnisvolles und friedliches Miteinander verstanden wird. Sie soll darüber hinaus ein gutes Zusammenleben und Arbeiten in der Grundschule Stammestraße ermöglichen.

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten bitten wir, ebenfalls bei der Erfüllung dieser Aufgaben mitzuhelfen.